

Fragen an ...



Foto: TÜV SÜD

Thomas Sieber, technischer Leiter der Überwachungsorganisation bei TÜV SÜD Auto Service

Wer darf Kalibrierungen an AU-Geräten durchführen?

Eine Kalibrierung der Abgasmessgeräte entsprechend der AU-Geräte-Kalibrierrichtlinie darf seit dem 1.1.2019 von den nach der internationalen Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Kalibrierlaboren oder als interne Rückführung durchgeführt werden und muss anhand der Kalibrierbescheinigung sowie anhand eines Aufklebers auf dem Abgasmessgerät dokumentiert werden.

Darf ein nicht kalibriertes AU-Gerät für die AU eingesetzt werden?

Bereits im Feld befindliche Abgasmessgeräte dürfen auch nach dem 1.1.2019 vorübergehend bis zur nächsten Befassung (z. B. Eichung, Reparatur oder Instandsetzung) weiter genutzt werden. Sollte eine normenkonforme Kalibrierung der Abgasmessgeräte nicht mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, dürfen diese Abgasmessgeräte für die AU nicht weiterverwendet werden.

Müssen AU-Geräte weiterhin sowohl geeicht als auch kalibriert werden?

Hierzu gibt es nichts Neues. Weil das Eichen hoheitliche Aufgabe der Bundesländer ist, das Kalibrieren aber in den Verantwortungsbereich des Bundesverkehrsministeriums fällt, wird es bis auf Weiteres keine Zusammenlegung oder den Verzicht auf eine der beiden Überprüfungen geben. Deshalb ist davon auszugehen, dass Eichung und Kalibrierung weiterhin parallel durchgeführt werden müssen.

Neue Website mit FAQ Kalibrierung

Online Relaunch | Auf der neuen Website von TÜV SÜD, die für Deutschland erst kürzlich neu relauncht wurde, stehen Übersichtlichkeit und Nutzwert im Vordergrund. Im Bereich Mobilität und Automotive finden Geschäftskunden wie Werkstätten und Autohäuser jetzt noch leichter viele relevante Informationen für ihr Tagesgeschäft, unter anderem zu den Themen Hauptuntersuchung, Gebrauchtwagenmanagement, TÜV SÜD Classic, Gutachten, Arbeitssicherheit, Unternehmerpflichten oder Digitalisierung des Geschäfts. Dort finden Werkstattbetreiber auch eine übersichtliche Zusammenstellung von Fragen und Antworten zum Thema Kalibrierung von Abgasmessgeräten, Bremsprüfständen und Scheinwerfer-einstell-Prüfsystemen.

In der Sammlung erhalten interessierte Nutzer unter anderem Antworten auf wichtige Fragen zur Kalibrierung und Eichung von Abgasmessgeräten, für die seit 1.1.2019 neue Anforderungen nach der angepassten AU-Richtlinie gelten. Hier kann man beispielsweise nachlesen, welche Anforderungen insbesondere an die Messgenauigkeit der Geräte gestellt werden und in welchen Abständen die Kalibrierung der Abgasmessgeräte erfolgen muss. Bis auf Weiteres müssen AU-Geräte neben der Kalibrierpflicht auch weiterhin geeicht sein.

Grundsätzlich gilt: Abgasmessgeräte (Viergas-/Trübungsmessgeräte), die erstmalig ab dem 1.1.2019 in Betrieb genom-

men wurden, müssen vor der ersten Anwendung für die Abgasuntersuchung neben der Eichung zusätzlich nach den Vorgaben der AU-Geräte-Kalibrierrichtlinie DAkKS-konform kalibriert werden. Dies wird über eine entsprechende Kalibrierbescheinigung (Kalibrierschein nach ISO/IEC 17025) sowie anhand eines Aufklebers auf dem Abgasmessgerät dokumentiert (bei Neugeräten).

Alle bereits im Feld befindlichen Abgasmessgeräte (Viergas-/Trübungsmessgeräte) müssen hingegen entsprechend der Nummer 1.2.9 „Anforderungen an die Messgenauigkeit der verwendeten Abgasmessgeräte“ seit dem 1.1.2019 erst bei ihrer nächsten Befassung (beispielsweise Eichung, Reparatur oder Instandsetzung) von einer hierfür zuständigen Stelle DAkKS-konform anhand der AU-Geräte-Kalibrierrichtlinie kalibriert werden. Auch hier gilt ein Kalibrierschein nach ISO/IEC 17025 als Nachweis (Altgeräte). Die Frist für die regelmäßige Kalibrierung beginnt mit dem Datum der letzten Kalibrierung und beträgt zwölf Monate.

Noch zu Beginn des Jahres waren die Kapazitäten für die Kalibrierung stark begrenzt, da es zu wenige von der DAkKS akkreditierte Kalibrierlabore im Markt gab. Mittlerweile hat sich die Lage jedoch etwas entspannt und es stehen deutlich mehr Kalibrierkapazitäten für Abgasmessgeräte in Werkstätten zur Verfügung.



Foto: dogblue/Getty Images/Stock

Jetzt noch informativer und natürlich responsiv: die neue Webseite von TÜV SÜD Deutschland

Regeln für die digitale Welt

Podcast | Regeln und Gesetze können für mehr Cybersicherheit und Datenschutz sorgen. Aber wo stehen wir hier aktuell in der EU und in Deutschland? Hinkt der Gesetzgeber der Technik automatisch immer hinterher? Und kann man aus der etwas holprigen Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Deutschland vielleicht sogar etwas lernen? Im fünften Teil der Podcast-Serie Safety First mit Dr. Joachim Bühler, Geschäftsführer des Verbandes der TÜV e.V. (VdTÜV), kann man mehr erfahren.

Im Sommer 2019 trat der EU Cybersecurity Act in Kraft, doch nun gilt es, ihn konkret auszugestalten. Das ist eine der großen Herausforderungen, die laut Joachim Bühler auf die frisch bestätigte EU-Kommission in Brüssel warten. Eine aktuelle Studie des VdTÜV hat zudem gezeigt, dass fast jedes zweite befragte Unternehmen sich sogar mehr Regulierung wünscht, wenn es um Cybersecurity geht. Und allen Unkenrufen zum Trotz: Mit der Umsetzung der EU-DSGVO hat Europa



Foto: TÜV SÜD

In Folge 5 des Podcasts Safety First mit Dr. Joachim Bühler geht es um Cybersecurity.

international auf jeden Fall einen Standard gesetzt, der mittlerweile sogar im Silicon Valley für Anerkennung sorgt. Die zweite Säule des Datenschutzes ist deshalb für Bühler die Datensicherheit. Und diese gilt es jetzt so zu regulieren, dass europäische Werte sich darin widerspiegeln. Zu hören und zu abonnieren gibt es „Safety First“ auf allen bekannten Plattformen wie Spotify, Apple Podcasts und Deezer sowie hier:

www.tuvsud.com/de-podcast

Schadensrecht für Kfz-Betriebe

Info-Veranstaltung | Wissen, was zu tun ist, wenn's gekracht hat – Information aus erster Hand gab es bei einer Info-Veranstaltung am 12. November: Rund 100 Teilnehmer informierten sich zum Thema „Schadensrecht für Kfz-Betriebe“. Organisiert und veranstaltet wurde das Event von der Niederlassung Wolfratshausen von TÜV SÜD Auto Service. Der Referent, Rechtsanwalt Joachim Otting, gab in seiner unnachahmlichen Art spannende und aktuelle Informationen zum Schadensrecht. Maximilian Küblbeck, Produktverantwort-

licher bei TÜV SÜD Auto Service, begeisterte das Publikum für das Thema Digitalisierung und stellte unter anderem die neuen Dienstleistungen PhotoFairy, BlueButton, Digital Vehicle Scan (DVS) und BlueNOW! vor. Die Vorträge und Podiumsdiskussionen wurden ergänzt durch einen Marktplatz mit TÜV SÜD Auto Service, TÜV SÜD Auto Plus, TÜV SÜD Pluspunkt als Aussteller sowie die Systempartner MAHA und DAT, die ebenfalls mit einem Stand vertreten waren und die ideale Plattform zum Netzwerken bildeten.

Personalie

Neuer Leiter Fleet Logistics Group

Steffen Schick (53) ist seit 1. Dezember Chief Executive Officer (CEO) der Fleet Logistics Group. Er übernimmt die Leitung von Michael Beck (CFO), der diese seit März 2019 übergangsweise innehatte.

Schick verfügt über langjährige Erfahrung in der Automobilindustrie. Von 2008 bis 2017 war er in unterschiedlichen Positionen bei der Autovista Group tätig, zuletzt als Chief Strategy Officer. Bei der Fleet Logistics International war Schick zuvor bereits von 2005 bis 2008 beschäftigt, unter anderem als Chief Operational Officer. Vor seinem jetzigen Wechsel zu Fleet Logistics leitete der Diplom-Kaufmann als Gründer und Managing Director die Beratungsgesellschaft Polarlys. „Mit Steffen Schick übernimmt eine Führungspersönlichkeit bei der Fleet Logistics das Steuer, die über umfassende Expertise in der Automobilbranche und im Flottenmanagement verfügt. Die Markenneutralität des Fahrzeugportfolios sowie die Unabhängigkeit von Leasinggesellschaften sollen auch künftig die wesentlichsten Eckpfeiler der Unternehmensstrategie sein“, erklärte Patrick Fruth, Leiter der Division Mobility bei TÜV SÜD.



Foto: TÜV SÜD

TÜV SÜD Auto Service

Philip Puls
Tel. 0 89/57 91-23 20, Fax -23 81
philip.puls@tuev-sued.de

TÜV SÜD Auto Partner

Thomas Gensicke
Tel. 0 7 11/72 20-84 73, Fax -84 88
thomas.gensicke@tuev-sued.de

Zentraler Vertrieb

Tel. 07 11/7 82 41-2 51
vertrieb-as@tuev-sued.de